



Antwort zur Anfrage Nr. 0696/2022 der AfD im Ortsbeirat betreffend **Bettelei in Gonsenheim (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

### **1. Ist die Bettelei in Gonsenheim der Verwaltung bekannt?**

Der Verwaltung liegen vereinzelte Hinweise auf Bettelei im Ortsteil Mainz-Gonsenheim vor.

Der zuständigen Polizeiinspektion Mainz 2 ist bekannt, dass an stark frequentierten Örtlichkeiten im Ortsteil Mainz-Gonsenheim zuletzt bettelnde Personen festgestellt wurden.

### **2. Gab es von Seiten der Anwohner schon Beschwerden oder Anzeigen?**

Der Zentrale Vollzugs- und Ermittlungsdienst erhielt die Hinweise aufgrund von Meldungen überwiegend von Gewerbetreibenden in den genannten Bereichen.

Der zuständigen Polizeiinspektion Mainz 2 sowie der Kriminalinspektion Mainz sind bislang keine Beschwerden oder Strafanzeigen im Zusammenhang mit bettelnden Personen bekannt. Ebenfalls ist kein erhöhtes Strafanzeigenaufkommen in diesem Zusammenhang festzustellen.

### **3. Wie geht die Verwaltung mit solchen Beschwerden um, wurden schon Platzverweise ausgesprochen, oder ähnliches?**

Soweit Beschwerden bekannt werden, wird der Zentrale Vollzugs- und Ermittlungsdienst tätig. Dort sind im Jahr 2022 sieben Beschwerden eingegangen, denen im Rahmen der personellen Möglichkeiten schnellstmöglich nachgegangen wurde. Insgesamt wurden drei Platzverweise ausgesprochen.

Die Umsetzung von polizeilichen Maßnahmen erfolgt stringent nach den einschlägigen gesetzlichen Rechtsgrundlagen, z. B. der Strafprozessordnung (StPO) für repressive Maßnahmen und dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) für präventive Maßnahmen. Jedem Hinweis, welcher der Polizei bekannt wird, wird ernsthaft nachgegangen.

In Verbindung mit dem im Strafprozessrecht normierten Legalitätsprinzip, werden zu allen Hinweisen und Meldungen, welchen den Anfangsverdacht einer Straftat begründen, Straftaten erfasst und alle rechtlich zulässigen Maßnahmen, ggfs. unter Einbeziehung der sachleitenden Staatsanwaltschaft, getroffen. Denkbare Maßnahmen in Bezug auf die Frage sind hier z. B. die (repressive) Identitätsfeststellung der bettelnden Person, (repressive) Durchsuchung der bettelnden Person sowie deren mitgeführten persönlichen Gegenstände, (repressive) Sicherstellung/Beschlagnahme von mitgeführten Gegenständen.

Das Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) regelt, unter welchen Voraussetzungen die Polizei Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren ergreifen und diese vollstrecken darf (präventivpolizeiliche Maßnahmen). In aller Regel handelt es sich hierbei um polizeilich bekannt gewordene Sachverhalte, welche noch nicht den Anfangsverdacht einer Straftat begründen, allerdings eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Denkbare Maßnahmen in Bezug auf die Frage sind hier z. B. die (präventive) Identitätsfeststellung der bettelnden Personen, (präventive) Durchsuchung der bettelnden Person sowie deren mitgeführten persönlichen Gegenstände, (präventive) Sicherstellung von mitgeführten persönlichen Gegenständen, Platzverweise, Aufenthalts- und Betretungsverbote. Präventivpolizeiliche Maßnahmen können auch im Zusammenhang mit (einer) aktuell vorliegenden Straftat(en) getroffen werden, z. B. um die weitere oder zukünftig erwartete Begehung von Straftaten zu verhindern. Beispielfhaft hierfür ist der Platzverweis gem. § 13 I POG RLP.

#### **4. Gibt es auch Vorfälle in Gonsenheim z. B. Taschendiebstahl oder ähnliches?**

Die Fragestellung wurde bereits unter Punkt 2) beantwortet.

**Die Fragestellungen 5 bis 7 werden nachfolgend gemeinsam beantwortet:**

**5. Wie wird in Gonsenheim dagegen vorgegangen?**

**6. Wird regelmäßig von der Polizei kontrolliert und Kontrollen durchgeführt?**

**7. Wie geht die Polizei dabei vor?**

Es wird an dieser Stelle zunächst auf die allgemeinen Ausführungen unter Punkt 3 verwiesen. Die Polizeiinspektion Mainz 2 bezieht die festgestellten Örtlichkeiten in Mainz-Gonsenheim verstärkt in ihre allgemeine regelmäßige Streifentätigkeit mit ein. Der ortsansässige Bezirksdienst der Polizeiinspektion Mainz 2 ist ebenfalls in die Thematik eng mit eingebunden. Die Durchführung von Maßnahmen orientieren sich am konkret vorliegenden Einzelfall und den daraus resultierenden rechtlich zulässigen Möglichkeiten. Spezielle polizeiliche Maßnahmen sind darüber hinaus derzeit nicht angedacht.

Mainz, 22.07.2022

gez.

Manuela Matz  
Beigeordnete